

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **SCHLEUDERTRAUMAVERBAND**, besteht ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der **SCHLEUDERTRAUMAVERBAND**, im folgenden Verein genannt, ist gemeinnützig und bezweckt

- die Beratung von halswirbelsäulenverletzten Menschen und deren Angehörigen
- die Rehabilitation
- die Prävention
- die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- die Information der Öffentlichkeit, der politischen Kreise und der Versicherungsträger über die Probleme und Bedürfnisse von Menschen, die von einer Halswirbelsäulenverletzung betroffen sind.

Art. 3

Zur Erreichung dieser Zwecke:

- unterhält der Verein eine Beratungsstelle und ein Sekretariat
- führt er ein Register über alle für halswirbelsäulenverletzte Menschen wichtigen Fachleute, Organisationen und Einrichtungen; insbesondere über ÄrztInnen, FachärztInnen, RechtsanwältInnen, BerufsberaterInnen, NeuropsychologInnen, TherapeutInnen, GutachterInnen sowie über Sozialberatungsstellen, Organisationen, welche der Wiedereingliederung dienen oder über spezielle Übergangsprogramme verfügen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern und aus Kollektivmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes oder bei der Kollektivmitgliedschaft durch die Auflösung der betreffenden, juristischen Person
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres
- c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm angesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- d) durch Ausschlussklärung von Seiten des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Vereinigung schädigt.

III. Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der fachliche Beirat
- d) die Kontrollstelle.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste spätestens 30 Tage zum Voraus zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes, des Voranschlages sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- Auflösung des Vereins.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

Art. 10

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder des fachlichen Beirates
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel der Vereinigung
- die Anstellung der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.

Art. 11

Zwei Mitglieder der Kontrollstelle und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 12

Der fachliche Beirat wird insbesondere aus folgenden Fachgebieten und Berufsgattungen durch den Vorstand gewählt:

- Rechtsberatung, Sozialberatung, Berufsberatung, Sozial- und Privatversicherung, Therapiebereich, Neurologie und Neuropsychologie, Psychiatrie, ORL, Orthopädie, Rheumatologie, Neurochirurgie.

Der fachliche Beirat berät den Vorstand in Fachfragen

IV. Finanzen, Haftung

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Beiträgen von Stiftungen
- anderen Zuwendungen
- Subventionen
- Zinsen

Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

V. Auflösung

Art. 14

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das Gut haben einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überschreiben.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 27. März 1999 in Zürich angenommen. Sie ersetzen die Fassung vom 7. Juli 1993 bzw. 27. Februar 1991.